

S a t z u n g
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
über die Erhebung einer Hundesteuer
unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 22.02.2022
und der 2. Nachtragssatzung vom 28.02.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2021, S. 566), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (hundehaltende Person).
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Henstedt-Ulzburg steuerberechtigt, wenn die hundehaltende Person ihren Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltene Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Hund nicht im Eigentum der hundehaltenden Person, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer neben der oder dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat
- in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder
- auf Probe oder zum Anlernen hält,
braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer hundehaltenden Person endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Juni 2015 (HundeG, GVOBl. Schl.-Holst., S 193) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	72,-- €
für den 2. Hund	96,-- €
für jeden weiteren Hund	132,-- €
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 600,00 EUR je Hund.
- (3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, für die die Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 HundeG die Gefährlichkeit festgestellt hat.

- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der steuerpflichtigen Person auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - b) Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Personen, die im öffentlichen oder privaten Forstdienst tätig sind, von Personen mit bestätigter Jagdaufsicht und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses

ses abhängig gemacht werden. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 % beträgt,

8. dem ersten Hund, den die hundehaltende Person, die nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, aus dem Tierheim des „Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West“ übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate und beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aus dem Tierheim „Zweckverband Fundtiere Segeberg West“ übernommen wurde.

Für gefährliche Hunde in Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Hunde.

§ 7

Steuerfreiheit

Nicht steuerpflichtig sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die hundehaltende Person in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
5. in den Fällen des § 6 Ziffer 8 ein entsprechender Vertrag vorgelegt wird,
6. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen oder ihren Haushalt- oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Anzahl der gehaltenen Hunde und die Hunderasse anzugeben. Zur Überprüfung der angemeldeten Daten sind auf Verlangen Nachweise (wie z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweise über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
- (2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht die hundehaltende Person aus dem Gemeindegebiet, ist der Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Käuferin oder des Käufers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die hundehaltende Person dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Die Gemeinde gibt für jeden meldepflichtigen Hund eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt gültig für die Dauer der Hundehaltung in dem Jahreszeitraum, der auf die Hundesteuermarke eingedruckt ist. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die Hundesteuermarke mit der Abmeldung des Hundes an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der hundehaltenden Person ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die hundehaltende Person eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Die Hundesteuermarke ist autorisierten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Verlust erhält die hundehaltende Person gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Dasselbe gilt für eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wird der Hund nur für einen Teil des Jahres gehalten, so ist die Steuer anteilig festzusetzen. Die Steuer ist in diesem Fall nach dem Anteil der Hundehaltung am Kalenderjahr zu berechnen.
- (3) Die Steuer ist
 - a) in einem Betrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
 - b) in halbjährlichen Teilbeträgen am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig, wenn sie 60,00 Euro nicht übersteigt;
 - c) in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn sie 60,00 Euro übersteigt.

Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer innerhalb von 30 Tagen zu entrichten, wenn die unter a) - c) genannten Fälligkeiten verstrichen sind.

- (4) Auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 b) und c) am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 Buchstabe b) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zulässig:
 - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Daten über den Wohnungsein- oder -auszug und Bankverbindung
 - b) Steuernummer
 - c) Name und Anschrift eines oder einer Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,

- d) Name und Anschrift der früheren oder nachfolgenden hundehaltenden Person,
 - e) Hunderasse
- (2) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen Daten durch die Gemeinde nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig, die durch Mitteilung oder Übermittlung von
- a) Polizeidienststellen
 - b) Ordnungsbehörden
 - c) Einwohnermeldeämtern
 - d) Tierschutzvereinen
 - e) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
 - f) allgemeinen Anzeigern
 - g) oder aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden

bekannt werden.

Diese übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Gleichzeitig dürfen die personenbezogenen Daten von hundehaltenden Personen an die neue, zur Hundesteuer veranlagungsberechtigten Gemeinde weitergegeben werden.

- (3) Die für die Ermittlung der hundehaltenden Person erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen den Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bekannt gegeben werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 und § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.11.2014 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2021

(L.S.)

Ulrike Schmidt
(Bürgermeisterin)